

Verbandsordnung

des Zweckverbandes

Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 Nds. GVBl. S. 493 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.02.2012 folgende Verbandsordnung des Zweckverbandes "Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund" beschlossen:

Artikel I

§1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - a) der Landkreis Friesland
 - b) der Landkreis Wittmund
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland-Wiefels. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Innschrift „Zweckverband“ und der Umschrift „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Abfallgesetz (NabfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. S. 175), die Aufgabe, mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln folgende den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Einrichtungen für die Verbandsmitglieder zu errichten und so zu betreiben, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist:
 - Anlage zur mechanisch-biologischen Vorbehandlung der angelieferten Abfälle
 - Deponie zur Entsorgung der ablagerungsfähigen Abfälle
 - Kompostwerk
 - Deponiekläranlage

Im Rahmen der übernommenen Aufgaben wird der Zweckverband insoweit öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger.

Ziel der Abfallwirtschaft der Verbandsmitglieder ist es außerdem, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und vermeidbare Abfälle so weit wie möglich zu verwerten. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Zweckverband über Satz 1 hinausgehende Anlagen zur Abfallverwertung und -behandlung errichten und betreiben.

- (2) Der Zweckverband betreibt die Deponie einschl. aller Anlagen als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Abfalldéponie Varel-Hohenberge und die Altdeponien auf den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge sowie in Schortens-Huntsteert verbleiben in der Zuständigkeit des jeweiligen Verbandsmitgliedes.
- (4) Der Zweckverband kann für im Abs. 1 genannte Abfallentsorgungsaufgaben durch Zweckvereinbarung mit anderen Kommunen kooperieren (§ 6 NAbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 NKomZG)
- (5) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Friesland wahrgenommen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsgeschäftsführer

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder haben je angefangene 10.000 angeschlossene Einwohner 1 Stimme in der Verbandsversammlung. Sie entsenden entsprechend der Anzahl ihrer Stimmen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es sind Ersatzvertreter zu bestellen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gilt im übrigen § 11 Abs. 2 NKomZG. Die Hauptverwaltungsbeamten werden vertreten von ihren jeweiligen allgemeinen Vertretern.
- (3) Die Ersatzvertreter nach Abs. 1 werden von den Kreistagen bestimmt. Sie können sich gegenseitig vertreten.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) den Vorsitzenden und einen Vertreter. Ist zum Vorsitzenden ein Mitglied des Landkreises Wittmund gewählt, so sollte als sein Vertreter ein Mitglied des Landkreises Friesland gewählt werden und umgekehrt. Die Verbandsversammlung kann einen zweiten Stellvertreter wählen.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr durch die §§ 5 und 9 (1) dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und über
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms,
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder unter Festsetzung der Aufnahmebedingungen,
 - c) den Abschluss von Zweckvereinbarungen gem. § 5 Abs. 1 NKomZG,
 - d) die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
 - f) Einschränkung oder Erweiterung der Verbandseinrichtungen,
 - g) Entgegennahme der Jahresrechnung, Entlastung des Verbandsausschusses und des Geschäftsführers,
 - h) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
 - i) sonstige Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswerte 50.000 € übersteigen,
 - j) Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung der Liquidatoren,
 - k) Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Rat bzw. der Kreistag oder der Verwaltungsausschuss bzw. der Kreisausschuss beschließt, es sei denn, die Verbandsordnung weist die Zuständigkeit einem anderen Organ zu.
 - l) die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer
 - m) über die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Vertreters.
- (2) Bei sonstigen Angelegenheiten kann sich die Verbandsversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

- (3) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich; § 64 NKomVG gilt entsprechend.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (5) Beschlüsse nach Abs. 1 zu den Buchstaben b), und j) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Verbandsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift. Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verbandsausschuss.
- (7) Die Tätigkeit der Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.

§ 7

Verbandsausschuss

- (1) Der Zweckverband hat einen Verbandsausschuss.
 - (2) Der Verbandsausschuss besteht mit Stimmrecht aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzenden,
 - b) dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
 - c) den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, oder den von ihnen jeweils beauftragten Bediensteten der Verbandsmitglieder.
- Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Dabei müssen die Stimmen eines Verbandsmitglieds einheitlich abgegeben werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 NKomZG entsprechend.
- (3) Ist als Vorsitzender der Verbandsversammlung oder als sein Stellvertreter ein Hauptverwaltungsbeamter gewählt, so bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied für ihn einen anderen Vertreter ihrer Mitglieder in den Verbandsausschuss.
 - (4) Dem Verbandsausschuss gehören mit beratender Stimme an:
 - a) der Geschäftsführer und sein Vertreter
 - b) je ein Vertreter der durch Zweckvereinbarungen mit dem Zweckverband verbundenen Gebietskörperschaften
 - (5) Für die Ladung des Verbandsausschusses gilt § 6 (3) entsprechend. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein

Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Der § 6 (6) und (7) der Verbandsordnung gilt entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss überwacht und unterstützt den Geschäftsführer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Er beschließt über Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von bis zu 50.000 €,
- (4) Dem Verbandsausschuss obliegt die Vornahme von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem Geschäftsführer des Zweckverbandes.
- (5) Der Verbandsausschuss beschließt über Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist.
- (6) Der Verbandsausschuss entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern mit einer höheren Eingruppierung als Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), mit Ausnahme des Geschäftsführers und seines Vertreters.
- (7) Der Verbandsausschuss beschließt über Angelegenheiten, die ihm vom Geschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 9

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer.

Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich angestellt und wird von der Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen allgemeinen Vertreter.

- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes eigenverantwortlich und alleinvertretungsberechtigt nach den Weisungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beschlüsse des

Verbandsausschusses vor und führt sie und die Beschlüsse der Versammlung aus.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten auch Zuschlagserteilungen gem. VOB/VOL und freihändige Vergaben bis zu einem Betrag von 25.000 €.

- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Verbandsgeschäftsführer nur gemeinsam mit seinem Vertreter oder dem Vorsitzenden der Versammlung abgeben. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von beiden handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Geschäftsführer entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsausschusses oder der Versammlung gegeben ist.

§ 10

Vermögen und Deckung des Aufwandes

- (1) Der Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes ist nicht auf Erwerb gerichtet. Eine Ausschüttung von Gewinnen findet nicht statt.
- (2) Die Deckung des Aufwandes erfolgt:
 - (a) aus eigenen Einnahmen des Zweckverbandes,
 - (b) durch von den Verbandsmitgliedern zu tragende Umlagen, deren Grundlagen für die Bemessung sich aus den Absätzen (3) und (4) ergeben.
- (3) Das Kompostwerk ist eine eigenständige kostenrechnende Einrichtung des Zweckverbandes. Die hierauf entfallende Verbandsumlage in Höhe der ungedeckten Kosten wird nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder verteilt:
 - (a) 50 % des Anteils der fixen Kosten an den Gesamtkosten nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen
(Basis für die Endabrechnung sind die Einwohnerzahlen zum 30.06. des abzurechnenden Jahres)
 - (b) 50 % des Anteils der fixen Kosten an den Gesamtkosten nach dem Verhältnis der Grundstücke
(Basis für die Endabrechnung ist die Anzahl der zu Abfallgebühren veranlagten Grundstücke des abzurechnenden Jahres; maßgeblich sind die Erstbescheide der für die Abfallgebühren herangezogenen Städte und Gemeinden; Änderungsbescheide werden nicht berücksichtigt)
 - (c) 100 % des Anteils der variablen Kosten an den Gesamtkosten nach den angelieferten Bioabfallmengen

Bei der Berechnung der Kostenanteile werden Personal-, Kapital- und Versicherungskosten als fixe Kostenbestandteile zu Grunde gelegt.

- (4) Die Aufteilung des verbleibenden Aufwandes erfolgt nach den von den Verbandsmitgliedern angelieferten Restabfallmengen. Eventuelle Überzahlungen werden mit den Umlagevorauszahlungen der Verbandsmitglieder für das nächste Jahr verrechnet.

§ 11

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann sich nur bei ausgeglichener Bilanz auflösen. Die Verbandsmitglieder haben zu einer erforderlichen Ausgleichung im Verhältnis der in den letzten 3 Jahren gezahlten Umlagen einmalige Beiträge zu leisten.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Eigentum und Vermögen des Verbandes anteilmäßig den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Verteilung ist die in den letzten 3 Jahren gezahlte Umlage der Verbandsmitglieder.

§ 12

Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

- (1) Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von einem der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung geführt. Die Aufgabe der örtlichen Prüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund wahrgenommen. Dabei kann es sich der Hilfe des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Friesland bedienen.
- (3) Der Geschäftsführer hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht aufzustellen und nach der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder vorzulegen.

§ 13

Geltung von Vorschriften

Soweit diese Satzung und das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nichts anderes bestimmen, gelten nach § 18 NKomZG die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund und nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Friesland.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in den Tageszeitungen Jeversches Wochenblatt, Wilhelmshavener Zeitung, Nordwest-Zeitung, Anzeiger für Harlingerland und Ostfriesenzeitung.

Artikel II

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung gem. § 14 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund in der Fassung vom 07. März 2007 außer Kraft.

Dirk van Pleurs

Vorsitzender der Verbandsversammlung



[Handwritten signature]

Verbandsgeschäftsführer